

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

48 (25.11.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465607](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465607)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr

1856. Dienstag, 25. November. No. 48.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am 2. Decemb. d. J. 11 Uhr Morgens sollen folgende Straßenpfänder zur Reinigung auf 1, 2 oder 3 Jahre öffentlich ausverdingen werden. 1. die westliche Hälfte des Straßenpflasters vor dem Bibliotheksgebäude und dem freien Plage daneben, bis dahin, wo die Verpflichtung des Tischlers Wehlau anfängt, sammt Trottoir; 2. die östliche Hälfte des Straßenpflasters von der Ecke des Bodeckerschen Gartens bis zur Cäcilienbrücke, sammt Trottoir; 3. die Cäcilienbrücke sammt den beiden Trottoirs; 4. ein Straßenpfand jenseits der Cäcilienbrücke westwärts. — Die Bedingungen sind auf dem Rathhause einzusehen. (Novemb. 19.)

2) Das Weidegeld für das im Jahre 1857 auf der Stadtgemeinheit zu weidende Vieh beträgt: für eine Milchkuh 6 fl 36 gr., für ein Kind 5 fl , für ein Kalb 4 fl . Dasselbe ist an den Stadtcämmerer Harbers voraus zu bezahlen und außerdem das übliche Hütgeld für den Hirten zu entrichten. (Novemb. 20.)

3) Am Donnerstag den 27. d. M. Vormittags 11 Uhr soll die Lieferung von 12 Tischen mit Bänken, Borten und Rückwand für die höhere Bürgerschule öffentlich mindestfordernd verdingen werden. Bedingungen und Bestick sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (Novemb. 22.)

4) Mit Genehmigung Großh. Regierung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 15. April 1840 (Gesetzl. Bd. 9 S. 422) Ziff. 1, 2, 3 u. 5, und vom 4. Nov. 1854 in Betreff des Meistergeldes der hiesigen Maurer- und Zimmermeister und der Lohnverzeichnisse der bei denselben arbeitenden Gesellen, Handlanger und Lehrlinge hierdurch aufgehoben. (Novemb. 23.)

5) Der Amtsauditor Mücke ist dem Magistrat zur Hülfleistung zugewiesen.

6) Zum Vormunde über weil. Kaufmanns H. Westkamp hieselbst minderjährige Kinder ist bestellt der Kaufmann von Lengerke hieselbst; zum Curator über das den Kindern des Kaufmanns Carl Hinrichs hieselbst angefallene Vermögen der Rechnungssteller M. G. Dinklage hieselbst; zum Curator über den geisteschwachen Wilhelm Mosle, der Oberst Mosle hieselbst.

7) Gefunden: 1 Schürze; auf dem Rathhause stehen geblieben 1 baumwollener Regenschirm; 1 Brille; 1 Schleier; 1 eiserne Kette.

Stadtrath.

Sitzung vom 12. November. Durch die Erweiterung der Stadtgränzen wird die Ausdehnung der Straßenbeleuchtung auf die neuen Stadttheile erforderlich, der Stadtmagistrat ist mit der Gascompagnie in Unterhandlung getreten, um die Gasbeleuchtung wenigstens auf einige der Hauptstraßen auszudehnen, und hat unter den nöthigen Vorbehalten einen Vertrag mit derselben abgeschlossen, dessen wichtigste Bestimmungen die folgenden sind: Die Gascompagnie (d. i. die jetzigen Pächter Büsing und Formann) verpflichtet sich vor dem 1. Mai 1857 Gasbeleuchtung durch 45 neue Laternen herzustellen, von denen stehen sollen an der Theaterstraße vom Casino bis zum Haarenthor 9, vor dem Heil. Geistthor von Dinklages Haus bis zum Kirchhof 10, am Casernenplatz u. an der Peterstraße bis zum Seminar 7, von Dinklages Haus bis zur Rosenstraße 1, an der Lapanstraße 1, an der Elisabethstraße 4, auf dem äußern Damm 6, an der Bergstraße 2, an der Kleinkirchenstraße 1, in der Häuslingstraße 1, am Schloßplatz 2, an der alten Huntestraße beim Palais 1. Für diese Laternen gelten ganz dieselben Bestimmungen wie für die bereits bisher bestandene Gasbeleuchtung (Vgl. Jahrg 1854 Nr. 19 d. Bl.) und zwar für die Zeit vom Anfange der nächstjährigen Beleuchtungsperiode bis zum 1. März 1876. Die bisherige Verpflichtung der Gascompagnie, an verschiedenen mit Gas bisher nicht beleuchteten Stellen Delbeleuchtung zu leisten, erlischt sobald die jetzt vereinbarte neue Gasbeleuchtung zur Ausführung gebracht ist. Die zur Ausdehnung erforderlichen Anlagen werden von den Annehmern auf ihre Kosten beschafft, fallen aber demnächst sämmtlichen Eigenthümern der Gasanstalt zu. Für jede Flamme und für jede 1000 Beleuchtungsstunden erhalten Annehmer 10 $\text{R}\text{thl.}$ Cour., außerdem für die ganze Beleuchtung einen Zuschuß von jährlich 150 $\text{R}\text{thl.}$ aus der Gemeindefasse. Zur Deckung der Anlagekosten hat der Stadtmagistrat den Annehmern nach Vollendung der Einrichtungen 6000 $\text{R}\text{thl.}$ zu $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen darzuleihen, die bis zur Beendigung des Contracts mit den Zinsen zurückgezahlt sein müssen und zwar jährlich mit 430 $\text{R}\text{thl.}$; diese Zahlungen kann die Stadt in ihren eignen Zahlungen an die Annehmer kürzen. Einige weitere Sicherungsclauseln sind noch zugefügt. (Um diese 6000 $\text{R}\text{thl.}$ darleihen zu können, muß die Stadt selbst eine gleiche Summe anleihen.) Wo nach diesem Vertrage eine Gasbeleuchtung noch nicht stattfindet, schlägt der St. M. Herstellung einer Beleuchtung durch Photogen (Steinkohlenäther,

Hydrocarbüre) vor, und giebt über die beabsichtigte Ausdehnung der Beleuchtung, die dazu nöthigen Anlagen und sonstigen Kosten genauere Vorschläge und Mittheilungen. Vom Stadtrathe wird der mit den Fabrikanten Fortmann und Büßing abgeschlossene Vertrag in allen Punkten und damit zugleich eine demnächstige Anleihe von 6000 Rthlr. genehmigt, dagegen beschlossen, daß vor dem Eintreten auf die beantragte Beleuchtung mit Photogen und deren Ausdehnung auf die bisher mit Del beleuchteten Theile der alten Stadt der Stadtmagistrat zu ersuchen sei, wegen weiterer Ausdehnung der Gasbeleuchtung noch einmal mit der Gascompagnie in Unterhandlung zu treten. Auf den Antrag des Stadtdirectors daß einige Mitglieder des Stadtraths an diesen Unterhandlungen Theil nehmen möchten, werden hierzu der Zimmermeister N. Meyer und der Intendanturrath Meinardus gewählt und werden diese Herren zugleich ersucht, wenn und soweit eine weitere Gasbeleuchtung nicht zu erreichen ist, die Vorschläge des Stadtmagistrats wegen der Beleuchtung mit Photogen und die desfalls bereits vorläufig abgeschlossenen Verträge einer Prüfung zu unterziehen. Die beiden Gewählten nehmen Wahl und Auftrag an. — Mit den Vorschlägen des Stadtmagistrats betr. Ansetzung verschiedener Staats- und sonstiger öffentlicher Gebäude zu Service- und zu Nachtwächtergeld erklärt der Stadtrath sich einverstanden. Zu Servicegeld sind die öffentlichen Gebäude angesetzt, soweit sie zu Wohnungen benutzt werden; zu Nachtwächtergeld sind sie ganz angesetzt, aus fallen jedoch die Gebäude, welche anderweit namentlich durch Schildwachen in der Nacht gehörig bewacht werden.

A l l e r l e i.

1) Ueber das in der vierten Bekanntmachung des heutigen Blattes erwähnte Meistergeld der Zimmer- und Maurermeister enthält das Gemeindeblatt Nr. 3. von 1854 Notizen, die wir hier theilweise wiedergeben: der Tagelohn der Zimmer- und Maurer- gesellen wurde in früherer Zeit hier, wie an andern Orten noch jetzt, obrigkeitlich normirt. Diese Einrichtung wurde für die Stadt Oldenburg durch die mit Genehmigung der Regierung erlassene Magistratsbekanntmachung vom 15. April 1840 abgeschafft. Nach Vorschrift dieser Bekanntmachung soll die Bestimmung des Lohns der fraglichen Gesellen der freien Vereinbarung zwischen den Meistern und Gesellen überlassen bleiben. Indessen ist dabei vorgeschrieben, daß die Meister alljährlich um Mai eine Liste ihrer Gesellen einzureichen haben, mit Angabe des Lohns, welchen sie jedem einzelnen bezahlen. Diese Liste wird polizeilich visirt und alsdann im Hause des Meisters ausgehängt zur Einsicht der Gesellen wie

des Publikums, um darnach von der Richtigkeit der Berechnungen und Ansätze des Meisters, welchem für jeden Gesellen täglich 3 Gr. (den Zimmermeistern) oder 4 Gr. (den Maurermeistern) an Meistergeld gebührt, sich jederzeit überzeugen zu können. — Durch Magistratsbekanntmachung vom 4. Novbr. 1854 wurde auch für die Zimmermeister das Meistergeld auf 4 Gr. gesetzt. — Auf Antrag der Meister und mit Genehmigung der Regierung sind diese Bestimmungen nunmehr aufgehoben, weil sie den Meistern vielfach hinderlich und für das Publikum unnöthig sind. Der Concurrenz wird die Regelung der Tagelöhne und des Meisterverdienstes überlassen werden können. Die nicht außer Kraft gesetzten §§. der Bekanntmachung vom 15. April 1840 lauten: §. 4. Wenn über die Dauer der Arbeitszeit zwischen den Meistern und den Gesellen eine bestimmte Vereinbarung nicht getroffen ist, so gilt eine gegenseitige vierwöchige Aufkündigung des Contracts, nach deren Ablauf der Gesell zu einem andern Meister in Arbeit treten darf. 6. die Wiedereinführung einer Taxe des Lohns für die Gesellen, Handlanger und Lehrlinge bei dem Zimmer- und Maurerhandwerk wird für den Fall, daß solche künftig zweckmäßig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

2) Polizei und Strassachen. In den neuen Stadttheilen sind mehrfach die Schilder zur Bezeichnung der Straßennamen von Schulknaben beschmutzt, beschädigt oder gar abgerissen. Wenn die Aeltern ihre Kinder vor unangenehmer Berührung mit der Polizei bewahren wollen, werden sie die häusliche Zucht etwas schärfer anziehen müssen. — Bei einer allgemeinen Haussuchung wurden unter den Sachen einer Dienstmagd aus Ostfriesland verschiedene verdächtige Gegenstände gefunden. Von drei Paar Strümpfen gestand sie sofort ein, daß sie solche auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht habe. — Ein Dienstmädchen welches unberechtigter Weise den Dienst verlaufen, wurde in 24 Stunden geschärften Gefängnisses verurtheilt. — Verschiedentlich ist über Störung der nächtlichen Ruhe durch von ihren Herren ausgeschlossene Hunde geklagt worden und ist gegen mehrere Hundebesitzer Brüche erkannt. — Ein vielfach wegen Trunkenheit und Bettelsei bestraster Gypsarbeiter aus der Landgemeinde, der bereits zu Ende des Jahres 1852 auf zwei Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt versetzt wurde, aber nach seiner Rückkehr keine Besserung zeigte und namentlich in letzterer Zeit in der Stadt durch zudringliche Bettelsei vielen Personen lästig wurde, ist auf vier Jahre in das Zwangsarbeitshaus geschickt. —

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.